

Das Entstehen der Gemeinde

Im Dorf Beggingen stellten sich Aufgaben, die ein Bauer allein nicht zu bewältigen vermochte. Was die Einwohner nicht einzeln zustandebrachten, erreichten sie mit vereinten Kräften: das Roden und Urbarisieren der Wälder, den Bau von Wegen, das Errichten von Zäunen, die Verbauung des Baches gegen Überschwemmungen. Die Feuerwehr war zu organisieren.

Auch die Dreifelderwirtschaft mit dem Flurzwang erforderte den Zusammenschluss. Es mussten Entscheide getroffen werden über den Beginn der Saat und Ernte, des Wümmet in den Weinbergen.

Aus solchen Keimzellen wuchs im Dorf die Gemeinde heran. Sie war im Besitz der Allmend, der gemeinsam bebauten Äcker und Wiesen und der Wälder. Förster und Hirten gab es zu wählen und zu besolden. Am klarsten und häufigsten trat die Zusammenarbeit im *Gemeindewerk* hervor, in der unentgeltlichen Ausführung der nötigen Arbeiten, im Bestellen der Äcker, im Dreschen der Frucht, im mühsamen Wegebau auf den Randen. Bis in die neuere Zeit hinein war dieser «Frondienst», wie er nicht ganz zutreffend genannt wurde, für die Begginger eine harte, oft umstrittene Belastung.

Die «gebursami»

Seit alemannischen Anfängen bilden die Bauern eine *Genossenschaft*, eine Korporation. Dieser juristische Begriff entstammt der modernen Rechtsprache; in den mittelalterlichen Urkunden ist von der «gebursami» die Rede. Mit wachsendem Selbstbewusstsein tritt in Beggingen die Gebursame neben den Keller im Kelhof, erlässt Flurverordnungen und regelt die Nutzungsansprüche in Feld und Wald. Man beginnt sich als *Gemeindegenossen* anzusprechen.

Auch auf kirchlichem Gebiet waren Beschlüsse in einer Gemeindeversammlung zu fassen. Johan-

nes Bugge und Walter Gerung, die beiden Pfleger des Gotteshauses St. Sylvester, erklären am 2. Juni 1379, dass sie dem Konrad Imhof «mit rat, willen und gunst der *gebursami* gemeinlich ze Beggingen» Kirchengut ausgeliehen haben. Da die Gemeinde selber kein Siegel führt, bezeugt Burkhard von Randenburg die schriftliche Abmachung.

Dorfbehörden

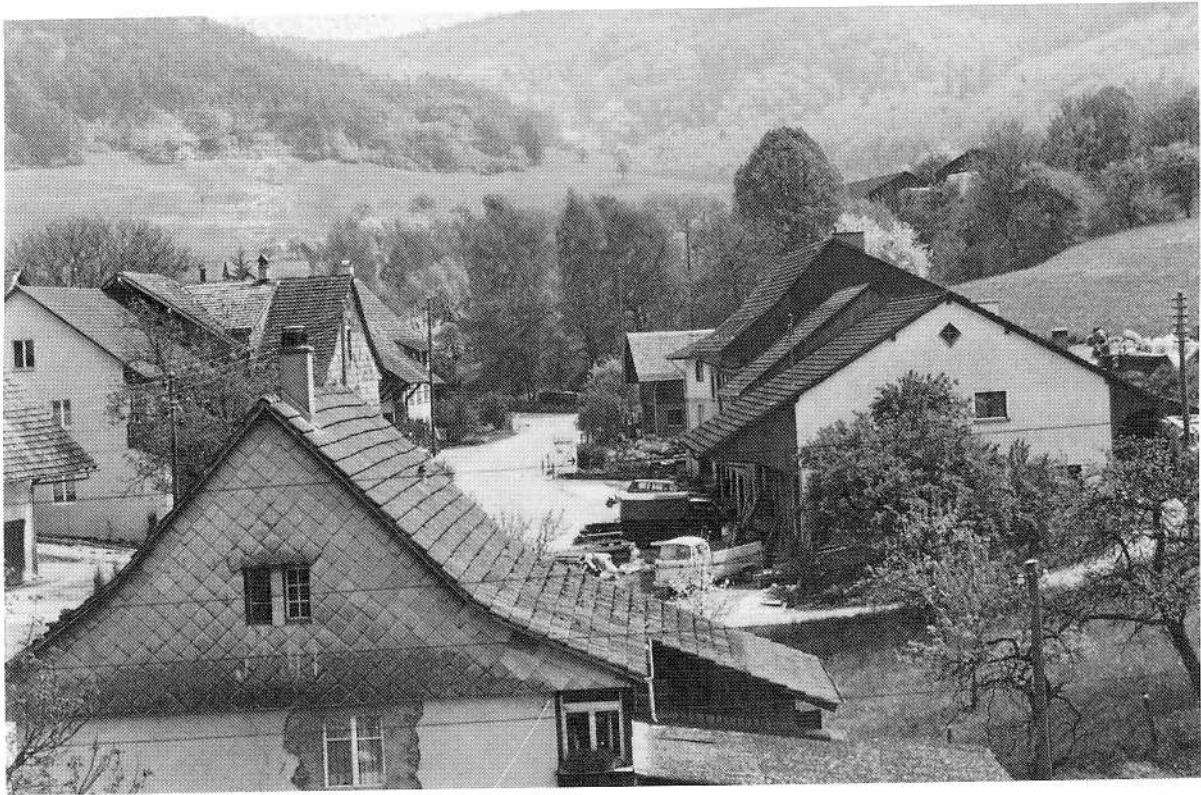
Im 15. Jahrhundert erweitern und festigen sich die Befugnisse der Gebursame. Es bildet sich eine Dorfbehörde aus, an deren Spitze der *Untervogt* steht. Ihm zur Seite sind die *Dreier*, die Geschworenen, die man als Gemeinderäte bezeichnen könnte. Sie wirken als Urteilssprecher im *Dorfgericht*. Im Jahr 1483 präsidiert Märgk (Markus) Werner das «offen verbannen gericht» in Beggingen. Es ahndet Verstöße gegen die Flurordnung und entscheidet in Streitigkeiten um Erb- und Eigentumsrechte. Die Schriftlichkeit ist so weit gediehen, dass für die Verkäufe *Fertigungen* ausgestellt werden. Die Fertigungsbücher im Begginger Gemeindearchiv sind eine Quelle für die Wirtschaftsgeschichte des Dorfes.

Zehn Jahre später findet vor dem Rat in Schaffhausen, der bereits als obere Instanz anerkannt wird, ein Ehrverletzungsprozess statt. Henni (Hans) Jeger klagt gegen Kleinhans Werner, dass er ihn an der Begginger Gemeindeversammlung einen Schuft und Bösewicht genannt habe. Anschließend kam es zu einer Schlägerei. Offenbar betrachtete sich das Dorfgericht in dieser Sache als befangen, so dass der Fall dem Kleinen Rat der Stadt Schaffhausen vorgelegt wurde, der Zeugen «so an der gemaind gewesen» aufmarschieren liess: Heini Müller und einen gewissen Bocklin.

Es ist bemerkenswert, dass schon vor 500 Jahren in Beggingen als oberstes Organ die *Gemein-*

deversammlung bestand, deren Beschlüsse für die Dorfvorsteher verbindlich waren. Hier liegen Ansätze zur Demokratie, die in der Eidgenossenschaft

vom Mittelalter bis heute nie völlig untergegangen ist. Ausgangspunkt war die Genossenschaft, die in der Innerschweiz zur Staatenbildung führte.



Dorfpartie im Oberdorf
mit Schreinerei am Eingang
zur Hohlengasse